

lungnahmen in den anstehenden Aussprachen im Sechsten Ausschuss auf die Unterthemen „Rechtsstaatlichkeit und friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten“ (achtundsechzigste Tagung) und „Austausch der nationalen Praktiken der Staaten bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Zugang zur Justiz“ (neunundsechzigste Tagung) zu konzentrieren.

RESOLUTION 67/98

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/472, Ziff. 9)⁸⁴.

67/98. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009, 65/33 vom 6. Dezember 2010 und 66/103 vom 9. Dezember 2011,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten, fünfundsechzigsten, sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips⁸⁵,

im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs⁸⁶;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter prüfen wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen⁸⁷;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2013 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Sixth Committee*, 12., 13. und 25. Sitzung (A/C.6/64/SR.12, 13 und 25), und Korrigendum; ebd., *Sixty-fifth Session, Sixth Committee*, 10. bis 12., 27. und 28. Sitzung (A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28); ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 12., 13., 17. und 29. Sitzung (A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29); und ebd., *Sixty-seventh Session, Sixth Committee*, 12., 13., 24. und 25. Sitzung (A/C.6/67/SR.12, 13, 24 und 25).

⁸⁶ A/67/116; siehe auch A/66/93 und Add.1 und A/65/181.

⁸⁷ Die Arbeitsgruppe wird das informelle Arbeitspapier der auf der sechsundsechzigsten Tagung eingesetzten Arbeitsgruppe (A/C.6/66/WG.3/1) berücksichtigen.

Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/99

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/473, Ziff. 10)⁸⁸.

67/99. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁹, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wird, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste, zweite und dritte zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008, am 8. September 2010 beziehungsweise am 28. und 29. Juni 2012 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen⁹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008, 64/297 vom 8. September 2010 und 66/282 vom 29. Juni 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁹¹,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹³ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁹ Resolution 60/288.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), ebd., *Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und ebd., *Sixty-sixth Session, Plenary Meetings*, 118. bis 120. Sitzung (A/66/PV.118-120).

⁹¹ Resolution 50/6.

⁹² Resolution 55/2.

⁹³ Resolution 60/1.